

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 102

GEBIET: NÖRDLICH UND SÜDLICH DER MAROMMER STRASSE (bisher Birkenweg) begrenzt durch AURIKELSTIEG / LÜTJENMOOR / KURZER KAMP / ULZBURGER STRASSE.

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMÄSS § 127 DER GEMEINDEORDNUNG BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 102 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

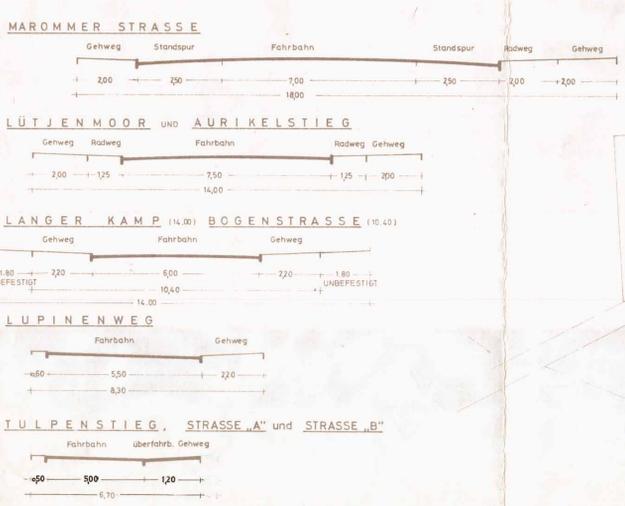
TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANCHEIN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN, NORMATIVEN, INHALTS)		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
○	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
WR	REINE WOHNBEZIEHE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE	§ 4 BauNVO
z.B. ①	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 8 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
		§ 8 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
—	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
o	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
—	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
—	BAULINIEN	§ 23 BauNVO
—	BAUGRENZEN	
—	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FÜHRUNGS- UND KEINE ENTRÄUMUNGSPFLICHT)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (St), GARAGEN (Ga) U. GEMEINSCHAFTSGARAGEN (Gog)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
—	VERKEHRSLÄCHEN ENSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
—	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
○	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
—	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
z.B. 12	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
—	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	SICHTDREIECK	

STRASSENQUERSCHNITTE



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 24.06.1999 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeschäftlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 16.10.1971 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 31.07.1998

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und Textteil - Teil B - wird hiermit ausgesetzt.

Norderstedt, den 16.06.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Dr. Petri
Bürgermeister

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrag
Stratmann

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT

NORDERSTEDT, DEN - 9. Sep. 1970

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.3.1970 BIS 23.4.1970 NACH VORHERIGER AM 13.3.1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDERSTEDT, DEN - 9. Sep. 1970

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18. Juni 1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENGT

Ahrensburg DEN 15. Juli 1970

Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Offenl. best. Vermessungs-Ingenieur
2070 AHRENSBURG/HOLST. - Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Rathausplatz 31, Tel. 26 62

4. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES GEMÄSS § 127 GEMEINDEORDNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BESTELLTEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER STADTVERRETUNG DER STADT NORDERSTEDT VOM 13. MAI 1970 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN - 9. Sep. 1970

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

5. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 15. OKT. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS

NORDERSTEDT, DEN 15. Nov. 1971

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

6. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT / TEXT / PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG, MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 19. Nov. 1970

AE IV 81d-813/04-60.63 (102) ERTEILT DIE ERWÄHNTE BEKANNTMACHUNG HINWEGS MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 20.2.71 AE-IV 81d-813/04-60.63 (102) BESTÄTIGT

NORDERSTEDT, DEN 15. Nov. 1971

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER

7. BERICHTIGT AUFGRUND DES ERlasses DES INNEN-MINISTERIUMS VOM 19.11.1970 UND DES BESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 2.3.1971

NORDERSTEDT, DEN März 1971

STADT NORDERSTEDT
ZWEITER STADTRAT

(OSTHAUS)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 102
NORDERSTEDT
Maßstab 1:1000